

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Doberschütz

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl.S.62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.Mai 2024 (SächsGVBl. S.500) geändert worden ist, des § 69 Abs.2, 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S 289) und des § 17 der Sächsischen Feuerwehrordnung (SächsFwVO) vom 21.Oktober 2005, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl S.532) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschütz in seiner Sitzung am 12.12.2024 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Leistungen der Gemeindefeuerwehr Doberschütz im Sinne der § 14 Abs. 1; § 16 Abs. 1 und 2 und §§22 und 23 SächsBRKG sowie für Tätigkeiten auf Grundlage der jeweils gültigen Feuerwehrsatzung der Gemeinde Doberschütz.

§ 2 Kostenpflichtige Leistungen

- (1) Die Gemeinde Doberschütz erhebt Kostenersatz für
 1. Aufwendungen, welche für die Durchführung von Leistungen der Feuerwehr bei einem Einsatz entstehen und unter bestimmten Voraussetzungen erstattungsfähig sind (§ 69 Abs.2 und 3 SächsBRKG)
 2. Brandverhütungsschauen
 3. Brandsicherheitswachen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in die Feuerwehrhäuser.

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG benannten Personen verpflichtet. Bei Einsätzen außerhalb der Brandbekämpfung wird auch von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen Kostenersatz verlangt.
- (2) Für Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung werden die in der 17.SächsFwVO herangezogen.

- (3) Zum Kostenersatz gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt.
- (4) Wer Leistungen nach § 5 Abs. 8 in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostensatz zu tragen.
- (5) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostenerstattung bei gegenseitiger Hilfeleistung

Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Doberschütz nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG ist zum Ersatz der Kosten die Kommune verpflichtet, der im Rahmen eines übergreifenden Einsatzes Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr berechnet. Das Kostenverzeichnis mit den zur Bemessung des Kostenersatzes festgelegten Pauschalsätzen ist Bestandteil der Satzung. Der Kostenersatz ist nach Zeitaufwand (Einsatzzeit (Einsatzzeit gem. § 2 Abs.2 S.2), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials zu erheben.
- (2) Der Zeitaufwand wird minutengenau abgerechnet.
- (3) Der Zeiteinsatz beim vorbeugenden Brandschutz beinhaltet zusätzlich die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrtszeit.
- (4) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages in Höhe von 10% der oben beschriebenen Kosten erhoben.
- (5) Werden durch den Einsatz Geräte und Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Wiederbeschaffungswert dem Kostenschuldner zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
- (6) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese vom Kostenschuldner zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u.a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Feuerwehr Doberschütz vorgehalten werden sowie überörtlicher Hilfe nach § 14 SächsBRKG.
- (7) Unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung bestimmt die Feuerwehr die einsatztaktischen notwendigen Kräfte und Mittel für den jeweiligen Einsatz.

- (8) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.
- (9) Soweit Leistungen der Feuerwehr umsatzsteuerpflichtig sind, wird diese gesondert berechnet und ausgewiesen. Das Kostenverzeichnis der Gemeindefeuerwehr der Gemeinde Doberschütz weist keine Umsatzsteuer aus.

§ 6 Kostenentstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid erhoben und ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, es sei denn im Bescheid ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt geregelt.

§ 7 Datenschutz

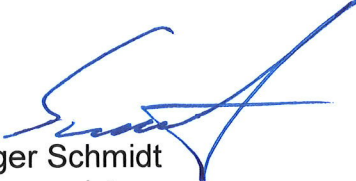
Die für die Durchführung dieser Satzung zuständigen Kameraden dürfen personenbezogene Daten entsprechend der Datenschutzverordnung nur verarbeiten, soweit dies für die Umsetzung dieser Satzung erforderlich ist:

1. für die Abrechnung eines Einsatzes/einer Leistung und den Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung
2. im Rahmen der Brandverhütungsschau oder von Brandsicherheitswachen

§ 8 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrkostensatzung vom 12.04.2002 außer Kraft.

Doberschütz, den 12.12.2024


Holger Schmidt
Bürgermeister



Kostenverzeichnis

zur Satzung zur Regelung des Kostensatzes für Leistungen der Gemeindefeuerwehr Doberschütz im Brandschutz

1. Kosten für Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung

1.1 Personalkosten

Ehrenamtliches Personal
(pro eingesetztem Feuerwehrmitglied) 0,48 €/Minute

1.2 Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung

1.2. 1	Tanklöschfahrzeug TLF	4,63 €/Minute
1.2. 2	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	6,63 €/Minute
1.2. 3	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	3,58 €/Minute
1.2. 4	Löschgruppenfahrzeug LF 10	3,40 €/Minute
1.2. 5	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	1,73 €/Minute
1.2. 6	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	1,81 €/Minute
1.2. 7	Mittleres Löschfahrzeug MLF	2,19 €/Minute
1.2. 8	Einsatzleitwagen ELW	2,09 €/Minute
1.2. 9	Mannschaftstransportwagen MTW	0,94 €/Minute
1.2.10	Rüstwagen RW	7,23 €/Minute
1.2.11	HUMBAUER-Anhänger	0,12 €/Minute
1.2.12	Schlauchboot mit Anhänger	0,23 €/Minute

1.2.13 Kosten für Verbrauchsmaterial

Die Kosten für Verbrauchsmittel, wie zum Beispiel Ölbindemittel Straße, Ölbindemittel Oberflächenwasser, Absperrmittel, Rüstmaterialien, Abdichtungsmaterialien, Zieh-Fix-Zubehör, Einsatzkleidung/Schutzausrüstung usw. und deren Entsorgung richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner.

Die Kosten für die Beköstigung der FF-Kameraden bei Einsätzen über 4,5 h werden an den Kostenverursacher weitergegeben.

2. Kosten für Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr.2 (Brandverhütungsschauen)

Die Kosten richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner.

3. Kosten für Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 (Brandsicherheitswachen)

Personalkosten 0,48 €/Minute